



**SATZUNG**  
der  
**Kreisjägersvereinigung Calw e.V.**  
Vollständige Neufassung: 2023



*Foto: J. Gauß*

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	3
§ 2	Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele	Seite	3

### **II. Mitgliedschaft**

§ 3	Mitglieder	Seite	5
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite	5
§ 5	Datenschutz	Seite	6

### **III. Organe**

§ 6	Organe der KJV Calw	Seite	7
§ 7	Der Vorstand	Seite	7
§ 8	Der erweiterte Vorstand	Seite	7
§ 9	Der Verwaltungsausschuss	Seite	7
§ 10	Allgemeines für Organe	Seite	8
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite	8
§ 12	Wahlverfahren und Beschlüsse bei Mitgliederversammlungen	Seite	9
§ 13	Schriftführer	Seite	9
§ 14	Schatzmeister	Seite	9

### **IV. Organisatorisches, Finanzverfassung, Sonstiges**

§ 15	Geschäftsstelle und nicht ehrenamtliche Mitarbeiter der KJV	Seite	10
§ 16	Hegeringe, Fachbereiche und Gruppen	Seite	10
§ 17	Finanzverfassung	Seite	11
§ 18	Geschlechterspezifische Formulierungen	Seite	11
§ 19	Disziplinarordnung	Seite	11
§ 20	Auflösung des Vereins	Seite	11
§ 21	Inkrafttreten	Seite	12

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisjägersvereinigung Calw e.V., im Folgenden "KJV Calw" genannt.
- (2) Die KJV Calw ist Mitglied im 'Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.', im Folgenden "LJV" genannt, der wiederum Mitglied der Dachorganisation 'Deutscher Jagdverband e.V. – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur' ist, im Folgenden "DJV" genannt. Der LJV ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz sowie Mitglied in der Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg e.V. (Landesnaturschutzverband). Die KJV Calw erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LJV - auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder - als verbindlich an.
- (3) Sitz der KJV Calw ist Bad Liebenzell. Sie ist im Vereinsregister des AG Stuttgart eingetragen unter VR Nr. 330039.
- (4) Das Geschäftsjahr der KJV Calw ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Zwecke der KJV Calw sind:
  - a) die nachhaltige Förderung und Sicherung des Jagdwesens, der jagdlichen Kultur und des jagdlichen Brauchtums;
  - b) die nachhaltige Förderung und Sicherung der Wildtiere und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten und Bedürfnisse jagdbarer Tiere;
  - c) die Förderung des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Landschaftspflege;
  - d) die Weitergabe jagdlichen Wissens in Aus- und Fortbildung insbesondere der Jägerschaft;
  - e) die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen und Krankheiten von Wild.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den Schutz und die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildtierbestandes und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege;
  - b) die Förderung der Hege im Sinne des Jagdrechtes, der Bekämpfung von Tierseuchen und seuchenähnlichen Tierkrankheiten von Wildtieren, der Vermeidung von Tierleid und des Verlusts von Wildtieren etwa durch Mäh- oder Unfalltod sowie die Vermeidung von Gefahren für bestandsbedrohte Wildtierpopulationen;
  - c) die Pflege und Förderung aller Bereiche des Jagdwesens, insbesondere des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszweckes mit dem Ziel, durch Wort, Schrift und Bild in der Öffentlichkeit das Anliegen des Vereins darzustellen;
  - e) die Mitwirkung bzw. Gestaltung bei der Stellenbesetzung von Behörden und Institutionen, so weit die Interessen der KJV Calw berührt werden;
  - f) die Mitwirkung und Beratung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für die Jagd und den Natur-, Umwelt-, Tier- und Landschaftsschutz;
  - g) die Zusammenarbeit mit Behörden und mit den Orts- und Kreisverbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern;
  - h) die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und der Führung von Jagdgebrauchshunden;
  - i) die Förderung des jagdlichen Schießens;
  - j) die Förderung des Jagdhornblasens;

- k) die Aus- und Fortbildung der Jäger;
  - l) die Förderung der Gewinnung hochwertiger, regionaler Lebensmittel unter Berücksichtigung der Lebensmittel-/ Wildbrethygiene im Sinne des Verbraucherschutzes;
  - m) die Förderung der naturkundlichen Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie der Volksbildung in Natur- und Wildtierkunde;
  - n) die Förderung der Ausbildung von Drohnenpiloten und der Nutzung von Drohnen nebst ihrem Einsatz unterstützender Hard- und Software aller Art im Rahmen der Vereinszwecke;
  - o) die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des LJV.
- (3) Die KJV Calw erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Rückvergütungen oder sonstige Vorteile begünstigt werden. Im Besonderen gilt:
- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich – d.h. Ausnahmen sind möglich - ehrenamtlich ausgeübt.
  - b) Der erweiterte Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage
    - die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und -setzung des Vereinseigentums erforderlichen Maßnahmen treffen;
    - Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben;
    - Entscheidungen über konservative Geldanlagen mit der Zielsetzung der Werterhaltung des Vereinsvermögens treffen.
  - c) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer - ggf. pauschalierten - Aufwandsentschädigung oder/und Fahrtkostenersatz ausgeübt werden.
  - d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
  - e) Den Mitgliedern des Vorstands gem. § 7 kann durch Beschluss des VwA für Tätigkeiten zum Zwecke der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke die Zahlung einer Vergütung oder/und einer Aufwandspauschale gewährt werden, die jedoch nicht unangemessen hoch sein dürfen.
  - f) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende von Vereinbarungen nach vorstehenden Absätzen ist der Vorstand gem. § 26 BGB im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand zuständig.
  - g) § 181 BGB findet für die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen und für sonstige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Zahlung von Vergütungen, Aufwendungs- und Fahrtkostenersatz und etwaigen diesbezüglichen Verzichts- oder Schenkungserklärungen auf Mitglieder des Vorstandes keine Anwendung.
- (4) Die KJV Calw kann bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffend der Jagdausübung für ihre Mitglieder vermittelnd tätig werden.
- (5) Der Verein darf sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder mit diesen kooperieren.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der KJV Calw können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Ziele gemäß § 2 dieser Satzung anerkennen. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
  - a) Ordentliche Mitgliedschaft  
für Personen, die alle Voraussetzungen zur Erlangung eines Jagdscheines erbracht haben, Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind, sich für die Zwecke der KJV Calw einzusetzen sowie für Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr in der Ausbildung für die Jägerprüfung.
  - b) Zweitmitgliedschaft  
für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV unterhalten, solange jene Erstmitgliedschaft besteht; mit Beendigung der Erstmitgliedschaft wandelt sich die Zweit- in eine Erstmitgliedschaft in der KJV Calw um.
  - c) Fördermitgliedschaft  
für natürliche und juristische Personen, die mit der Jagd verbunden sind und für sie eintreten wollen, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche oder eine Zweitmitgliedschaft gem. vorstehenden Absätzen zu erfüllen.
- (2) Die Aufnahme in die KJV Calw ist unter Verwendung und gewissenhafter Ausfüllung eines in diesem Zeitpunkt von ihr bereitgehaltenen Aufnahmeantrags zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Diese Ablehnung ist unanfechtbar.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Verwaltungsausschuss ("VwA"), der diese Aufgabe zunächst auf den Kreisjägermeister ("KJM") delegiert. Diese Delegation endet im Einzelfall, wenn aus Sicht des Vorstands oder des VwA Bedenken gegen die beantragte Aufnahme angemeldet werden.
- (4) Personen, die sich um die KJV Calw und/oder das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können nach wenigstens 40-jähriger Mitgliedschaft in der KJV Calw auf Vorschlag des Vorstandes vom VwA zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Seitherige KJM der KJV Calw können nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenkreisjägermeistern ernannt werden, wenn sie sich nach einem Beschluss des VwA in ganz besonderer Weise um die KJV Calw verdient gemacht haben.
- (5) Alle Mitglieder haben die in der Beitragsordnung der KJV Calw bzw. durch Beschlüsse festgelegten Beiträge und/oder Umlagen spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres der KJV Calw zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit. In Härtefällen können Mitglieder von der Beitragspflicht durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ganz oder teilweise befreit werden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die KJV Calw nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse ihrer Organe zu beachten, zu unterstützen bzw. umzusetzen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt muss spätestens am 30.09. des laufenden Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingegangen sein;
  - b) durch Tod des Mitglieds;
  - c) durch Ausschluss: ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
    - es seinen Verpflichtungen der KJV Calw gegenüber trotz ein- oder mehrmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt;
    - es mit der Zahlung seines Beitrags trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist;
    - es gegen die Interessen der KJV Calw oder gegen diese Satzung verstoßen hat;

- es sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die geeignet sind, das Ansehen der Jägerschaft zu schädigen;
  - es grob gegen die Grundsätze der Deutschen Waidgerechtigkeit verstoßen hat;
  - es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechtes nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines Jagdscheines rechtskräftig abgelehnt hat.
- d) mit Rechtskraft einer Ausschluss-Entscheidung des Disziplinarausschusses des LJV gemäß der Disziplinarordnung des DJV. Näheres regelt die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist im Anhang abgedruckt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt in den Fällen des Abs. 1 c) durch den VwA. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den beabsichtigten Ausschluss in geeigneter Form schriftlich oder per E-Mail mit. Bevor über den Ausschluss endgültig beschlossen wird, erhält das Mitglied die Gelegenheit, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen dem VwA gegenüber zu rechtfertigen. Über die Beschlussfassung des Ausschlusses und die Gründe ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter, zu unterzeichnen und dem Betroffenen zu übersenden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen ab Zustellung des Bescheids Einspruch in Schriftform beim Vorstand eingelegt werden. Die nächsttagende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.
- (3) Im Fall des Abs. 1 d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des LJV direkt.
- (4) Bezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht, auch nicht in Teilen an den/die Erben durch die KJV Calw zurückzuzahlen.

## § 5 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds und während der Mitgliedschaft nimmt die KJV Calw personenbezogene Daten auf. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zu den Mitgliedern erfolgt nur insoweit, als sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Die Informationen werden in einem IT-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Als Mitglied des LJV ist die KJV Calw berechtigt und verpflichtet, zur Förderung dessen Vereinszwecks nützliche Daten an den LJV zu melden.
- (3) Die KJV Calw veröffentlicht Meldungen oder berichtet über besondere Ereignisse des Vereins im Mitteilungsblatt des LJV, auf ihren Internetseiten oder solchen des LJV, in einer Vereinszeitschrift, in der Tagespresse oder in sonstigen Medien, sowie durch Rundmails an Mitglieder, Informationsschriften und auf Social-Media Plattformen. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Die KJV Calw benachrichtigt unverzüglich den LJV über den Einwand, sofern und so weit eine Veröffentlichung auch über Medien des LJV erfolgt.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die in der KJV Calw eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.
- (5) Einem Mitglied der KJV Calw steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften ihrer Mitglieder nur dann zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse der KJV Calw oder berechnigte Belange ihrer Mitglieder entgegenstehen.
- (6) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die

Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### III. Organe

#### § 6 Organe der KJV Calw

Organe der KJV Calw sind:

- a) der Vorstand;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) der Verwaltungsausschuss;
- d) die Mitgliederversammlung

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Kreisjägermeister ("KJM") und seinem Stellvertreter ("KJM-SV").
- (2) Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB. Der KJM und der KJM-SV vertreten jeder einzeln die Interessen der KJV Calw nach außen gegenüber Behörden, natürlichen und juristischen Personen, gerichtlich und außergerichtlich sowie innerhalb der Organisation der Jägerschaft.

#### § 8 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - dem Vorstand gem. §7;
  - dem Schriftführer und dem Schatzmeister;
  - zwei weiteren Beisitzern, die alle ordentliche Mitglieder oder zumindest Zweitmitglieder der KJV Calw sein müssen.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat die Stellung eines geschäftsführenden Ausschusses und unterstützt den Vorstand bei besonderen Aufgaben.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des KJM.
- (4) Im Falle des Fehlens oder der nicht nur kurzfristigen gleichzeitigen Verhinderung des KJM und des KJM-SV übernimmt der verbleibende erweiterte Vorstand kommissarisch die Geschäftsführung des Vereins und ist insbesondere befugt, zu Mitgliederversammlungen und zu VwA-Sitzungen einzuladen.

#### § 9 Der Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss ("VwA") gehören der erweiterte Vorstand i.S.v. § 8 sowie die Hegeringleiter ("HRL") und die Fachbereichsleiter (Obleute) i.S.v. § 16 an.
- (2) Der VwA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend bzw. durch ihre Stellvertreter vertreten ist. Stellvertreter werden wie die eigentlichen Inhaber eingeladen und informiert, haben aber außer im Falle der Abwesenheit des eigentlichen Mitglieds nur eine beratende Stimme.
- (3) Entfallen auf eine stimmberechtigte Person mehrere Stimmrechte, so kann sie diese nebeneinander ausüben.
- (4) Der VwA wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrzahl seiner Mitglieder verlangt.
- (5) Der VwA beschließt anstelle der Mitgliederversammlung in allen Fällen, in denen nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes die Beschlussfassung aus Gründen besonderer Dringlichkeit nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zurückgestellt werden kann.
- (6) Zu den besonderen Aufgaben des VwA gehören die Bildung von Hegeringen, Fachbereichen und ggf. sonstigen Gruppierungen der KJV Calw, die Bestätigung der Hegeringleiter, die Wahl der Obleute, Referenten und sonstiger Funktionsträger, sowie die Festlegung derer jeweiliger

sachlicher und/oder räumlicher Zuständigkeiten, Aufgabengebiete und Organisationsstrukturen.

- (7) Der VwA kann für Festlegungen gemäß vorstehendem Absatz (6) sowie für die Benutzung und Verwaltung von Einrichtungen der KJV Calw und für sonstige innerorganisatorische Zwecke Ordnungen beschließen, die für die Mitglieder verbindlich sind, so weit dem nicht die Satzung oder höherrangiges Recht entgegenstehen. Beschlussfassungen über die Beitragsordnung der KJV Calw bleiben indes der Mitgliederversammlung vorbehalten. Sollte eine benannte Person kurzfristig verhindert sein, bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson.
- (8) Der VwA benennt die Beisitzer in den jagdlichen Gremien der Behörden und die Vertreter der KJV Calw für anstehende Landesjägertage sowie in sonstigen Gremien.

#### **§ 10 Allgemeines für Organe**

Die Mitglieder der Organe gem. § 6 a.), b.) und c.) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers in ihren Ämtern. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erfolgen. Bis zur Nachwahl kann der KJM eine kommissarische Vertretung bestimmen.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts;
  - b) Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und des übrigen erweiterten Vorstandes;
  - c) Feststellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - d) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer und eines Rechnungsprüfer-Stellvertreters auf jeweils vier Jahre.
  - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen;
  - f) Änderung der Satzung;
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gemäß § 10 Abs. 3;
  - h) Entscheidungen über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse nach § 4 Abs 1 c.).
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des LJV und/oder durch einfache Rundsendung in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundsendung am Tag des Versands. Für die Rundsendung genügt auch der E-Mail-Versand in Textform gem. § 126 BGB.
- (3) Anträge zur Tagesordnung, die nicht spätestens zehn Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit einer Begründung versehen beim KJM in Textform eingereicht werden, können, aber müssen in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Über die Frage, ob und wie verspätete Anträge in der Mitgliederversammlung behandelt werden, entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim KJM beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigungen sind ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom KJM geleitet, bei dessen Verhinderung entscheidet der KJM-SV, wer die Versammlung leitet. Ist auch der KJM-SV verhindert, benennt der erweiterte Vorstand den Versammlungsleiter.
- (8) Abweichend vom § 32 BGB ist in begründeten Ausnahmefällen ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung gültig; dies unter der Voraussetzung, dass mind. 25 Prozent der Mitglieder ihre Stimme in Schriftform bis zu dem vom KJM genannten Termin abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (siehe § 12).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann erforderlichenfalls als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme oder als reine virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf



welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

#### **§ 12 Wahlverfahren und Beschlüsse bei Mitgliederversammlungen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen (Akklamation). Sie sind auf Antrag geheim durchzuführen, wenn
  - a) der Antrag auf geheime Abstimmung bzw. Wahl zu bestimmten Tagesordnungspunkten fristgemäß zehn Tage vorher in Schriftform oder E-Mail beim KJM eingegangen ist und
  - b) der Antrag auf geheime Abstimmung an der Versammlung von mindestens einem Viertel der teilnehmenden Stimmberechtigten mitgetragen wird. Antrags- und stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Zweitmitglieder.
- (2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung, der KJV Calw, entscheidet die einfache Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Für Satzungsänderungen und die Auflösung der KJV Calw ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Wahlen finden jeweils für die Dauer von vier Jahren statt. Die Wahlperiode entspricht jeweils der Wahlperiode des Vorstandes. Ersatzwahlen finden für den Rest der Wahlperiode statt.
- (6) Bei der Wahl des KJM hat die Versammlung einen Wahlleiter zu wählen. Er fungiert bis zur erfolgten Wahl des KJM, der alsdann die Leitung der weiteren Wahlen und Versammlung übernimmt. Im Anschluss daran erfolgt die Wahl des KJM-SV sowie des restlichen erweiterten Vorstands in Reihenfolge wie folgt: Schriftführer, Schatzmeister, erster Beisitzer und zweiter Beisitzer.

#### **§ 13 Schriftführer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Schriftführer. Dieser ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und führt die Niederschriften über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und des VwA als Verlaufsprotokoll und über die Mitgliederversammlungen als Kurzprotokoll. Darin sind insbesondere Wahlen und Beschlussfassungen festzuhalten. Die Niederschriften sind innerhalb von 14 Kalendertagen vom KJM bzw. dem sonstigen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und zu sammeln; hierbei ist virtuelle Unterzeichnung durch Verwendung eingescannter Unterschriften ausreichend, soweit nicht aus zwingenden Rechtsgründen Originalunterschriften erforderlich sind.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Schriftführers ist von den anwesenden Vorstandsmitgliedern ein kommissarischer Schriftführer zu benennen, der erforderliche Protokollierungen zumindest als Kurzprotokoll vertretungshalber vornimmt.

#### **§ 14 Schatzmeister**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Schatzmeister. Dieser ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und verantwortlich für das Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanes und die jährliche Rechnungslegung.
- (2) Über die Errichtung von Spar- oder Bank- Konten für die KJV Calw, Hegeringe oder Fachbereiche, so wie über interne Verrechnungskonten für besondere Zwecke, beschließt der erweiterte Vorstand.
- (3) Die abgeschlossene Jahresrechnung ist durch die gewählten Rechnungsprüfer spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

## IV. Organisatorisches, Finanzverfassung und Sonstiges

### § 15 Geschäftsstelle und nicht ehrenamtliche Mitarbeiter der KJV

- (1) Die KJV Calw kann – auch an einem anderen Ort als dem Vereinssitz - eine Geschäftsstelle unterhalten. Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch dezentral, d.h. von außerhalb der Geschäftsstellenräume gelegenen Arbeitsplätzen aus, erfüllt werden. Ihren Mitarbeitern können die für ihre Tätigkeit erforderlichen Sachmittel und Ausstattungen aus Mitteln der KJV Calw zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle und alle Beschäftigten der KJV Calw unterstehen der Aufsicht des KJM.

### § 16 Hegeringe, Fachbereiche und Gruppen

In der KJV Calw sind als deren Untergliederungen Hegeringe, Fachbereiche und ggf. sonstige Gruppen zu bilden.

#### I. Hegeringe

- (1) In der KJV Calw sind als deren unselbständige örtliche Untergliederungen Hegeringe ("HRe") zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt.
- (2) Die Anzahl der HRe, die Festlegung der HR-Gebiete sowie die innere Ordnung der HRe legt der VwA in einer Hegeringordnung (HRO) fest und passt diese bei Bedarf an. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen von §11 (3) bis (9) und § 12 dieser Satzung sinngemäß, so weit die HRO nichts Abweichendes regelt. An die Stelle des KJM bzw. des KJM-SV treten der HRL bzw. der HRL-SV, an die Stelle des erweiterten Vorstands der HRL mit dem HRL-SV und an die Stelle der Mitgliederversammlung die HRV.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder und alle Zweitmitglieder der KJV Calw gehören einem der HRe der KJV Calw an. Sie können durch textliche Erklärung, welche bei Eintritt bzw. maximal einmal per Kalenderjahr bis 30. September gegenüber dem KJM erfolgen muss, selbst entscheiden, welchem HR sie angehören wollen. Dies ist wirksam mit Beginn des folgenden Kalenderjahres, sie sind sodann dort stimmberechtigt. So lange keine Wahl erfolgt verbleibt es bei der seitherigen Zuordnung.
- (4) Jeder HR wählt aus der Reihe seiner Mitglieder einen Hegeringleiter (HRL) und dessen Stellvertreter (HRL-SV) für vier Jahre. Sie sind Mitglieder des VwA, wobei die HRL-SV im VwA nur Stimmrecht haben, solange der HRL nicht selbst an der – ggf. virtuellen – Versammlung teilnimmt.

#### II. Fachbereiche

- (1) In der KJV Calw sind als deren unselbständige fachliche Untergliederungen Fachbereiche ("FBe") zu bilden, welchen insbesondere die fachliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben obliegt. Welche FBe gebildet werden sowie deren innere Ordnung legt der VwA in einer FB-Ordnung fest und passt diese bei Bedarf an.
- (2) Jedem FB steht ein Obmann vor, welcher vom VwA für vier Jahr gewählt wird. Der Obmann ist bei seiner Durchführung seiner Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes und KJM gebunden. Jeder Obmann ist stimmberechtigtes Mitglied des VwA.

#### III. Gruppen

- (1) In der KJV Calw können Gruppen gebildet werden, die sich auf deren Gebiet speziellen jagdlichen Aufgabenbereichen/Betätigungen widmen.
- (2) Welche Gruppen gebildet werden und wie diese sich ggf. räumlich oder in sonstiger Weise untergliedern, legt der VwA in einer Gruppenordnung fest und kann nach Anhörung der Betroffenen aus Gründen der Zweckmäßigkeit geändert werden. In der Gruppenordnung kann der VwA einzelnen oder allen Gruppen organisatorische und inhaltliche Vorgaben machen.

#### IV. Allgemeines für Hegeringe, Fachbereiche und Gruppen

- (1) HRe, FBe und Gruppen sind Struktureinheiten der KJV Calw ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie können deshalb und aus steuerlichen Gründen kein eigenes Sach- oder Finanzvermögen bilden. Um Ihnen dennoch im Rahmen des jeweils rechtlich Zulässigen und der Zweckmäßigkeit eine beschränkte Autonomie z.B. für Kameradschaftszwecke oder für die Anschaffung von Sachausstattungen zu ermöglichen, können auf Beschluss des VwA vom Schatzmeister der KJV

Calw gesonderte Bank- oder rechnerische Unterkonten geführt werden, auf denen Gelder verwaltet werden, die die HRe, FBe bzw. Gruppen z.B. als Spenden oder als Veranstaltungserlöse für ihre Zwecke vereinnahmt haben.

- (2) Über die Verwendung von auf solchen Rechnungskonten geführten Guthaben entscheidet der jeweilige HR, FB oder die Gruppe nach vorheriger Rücksprache mit dem Schatzmeister oder dem KJM (Sicherstellung der Erhaltung der Gemeinnützigkeit; Vermeidung steuerlicher Probleme). Im Falle ihrer Auflösung haben die HRe, FBe oder Gruppen keinen Anspruch auf Auszahlung.
- (3) Die HRL und Obleute sowie ihre jeweiligen Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen bzw. Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (4) Die Suche nach geeignet erscheinenden Kandidaten für die Leitung von HR'en und FB'en und ihren Stellvertretern soll nur in vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand der KJV Calw erfolgen.

#### **§ 17 Finanzverfassung**

- (1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag, und ggf. Umlagen zu entrichten. Über die grundsätzliche Höhe des Mitgliedsbeitrags und über etwaige Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. So weit danach noch Regelungsbedarf besteht, können weitere Einzelheiten (z.B. Fälligkeit, Verzugsfolgen, Beitragsreduktionen) durch eine Finanzordnung geregelt werden, die der VwA beschließt.
- (2) Sonstige Gebühren und Beiträge können außer in der Finanzordnung vom VwA auch in sonstigen Ordnungen der KJV Calw festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, für Vereinszwecke Ausgaben bis zu 3.000 Euro im Einzelfall, insgesamt aber nicht mehr als 6.000 Euro je Geschäftsjahr ohne Beschlussgrundlage zu tätigen. Die vorgenannten Beträge sind auf der Grundlage des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland der Inflation anzupassen. Bei unvorhergesehenen Ausgaben, zu deren Deckung die nötigen Mittel fehlen, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch während des Geschäftsjahres den Jahresbeitrag erhöhen, bzw. Umlagen beschließen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und halten ihr Prüfungsergebnis in einem von ihnen zu unterzeichnenden Prüfbericht fest, den sie dem Vorstand vorlegen. Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu prüfen.

#### **§ 18 Geschlechterspezifische Formulierungen**

So weit in dieser Satzung, in Ordnungen oder in anderen Veröffentlichungen der KJV Calw Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, so weit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

#### **§ 19 Disziplinarordnung**

Die Disziplinarordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung findet auf die Mitglieder der KJV Calw Anwendung. Sie ist in ihrer aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 20 Auflösung der KJV Calw**

- (1) Die Auflösung der KJV Calw kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einberufen wurde, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese

Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

- (3) Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der KJV Calw oder dem Wegfall ihres steuerbegünstigen Zwecks fällt ihr Vermögen auf Beschluss der Hauptversammlung an eine oder mehrere Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaft(en) zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums, des Tierschutzes oder des Verbraucherschutzes i.S. von § 2 der Satzung.

#### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde an der Mitgliederversammlung am 22. April 2023 von den anwesenden Mitgliedern der KJV Calw einstimmig beschlossen.